



SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Der Samtgemeindebürgermeister

Dörpen, den 16.01.2019

Bekanntmachung

Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters am 26. Mai 2019

Samtgemeindewahlleitung

Samtgemeindewahlleiter für die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters am 26.05.2019

Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager

Dienstanschrift: Hauptstr. 25, 26892 Dörpen
Telefon: 04963/402-208

Privatanschrift: Im Nordesch 26, 26892 Dörpen
Telefon: 04963/9058306

Stellvertretender Samtgemeindewahlleiter ist

Samtgemeindeamtsrat Gerhard Klaas

Dienstanschrift: Hauptstraße 25, 26892 Dörpen
Telefon: 04963/402-106

Privatanschrift: Eichenstr. 11, 26892 Wipplingen
Telefon: 04966/705

Der Samtgemeindebürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeindebürgermeisterwahl
am 26. Mai 2019

wird aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 16.06.2019 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 08.04.2019 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, Zimmer 106 einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 165 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Alternative für Deutschland (AfD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

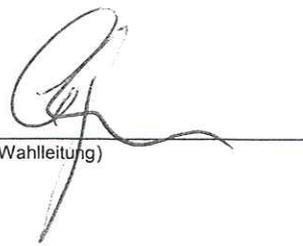
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Dörpen (UWG)

Freie Wählergemeinschaft Neubörger - Samtgemeinde Dörpen (FWN)

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 25.02.2019 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Dörpen, den 16.01.2019


(Wahlleitung)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

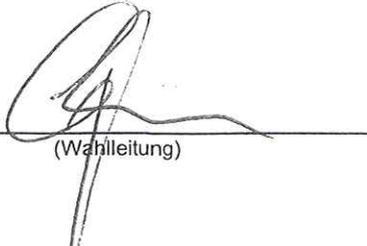
Die in der Samtgemeinde Dörpen
vertretenen Parteien werden hiermit aufgefordert,
bis zum 15.03.2019
Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets
als Mitglieder des Wahlvorstands
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019
vorzuschlagen.

Nach § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gilt zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen/Bewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt sind, nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können nach § 9 der Europawahlordnung (EuWO) ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesem vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Dörpen, den 16.01.2019


(Wahlleitung)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern und Wahlausschussmitgliedern

Die in der Samtgemeinde Dörpen
vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,
bis zum 15.03.2019

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets
als Mitglieder des Wahlvorstands für die
Samtgemeindebürgermeisterwahl/ Landratswahl
sowie

als Mitglieder und stellvertretene Mitglieder des
Samtgemeindewahlausschusses für die
Samtgemeindebürgermeisterwahl

am 26.05.2019
vorzuschlagen.

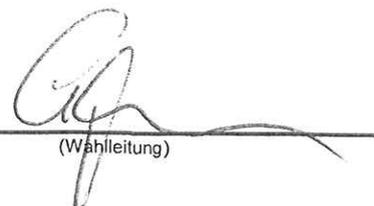
Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls.

Dörpen, den 16.01.2019


(Wahlleitung)